

IfÖL GmbH · Windhäuser Weg 8 · 34123 Kassel

An die Landwirte  
im WRRL-Maßnahmenraum  
Guxhagen und Umgebung

Kassel, 08. August 2019

## **Kurzinfo** **HALM**

Liebe Landwirte,  
bis zum 1. Oktober können Sie HALM-Maßnahmen, die 2020 umgesetzt werden sollen, bei den Landratsämtern beantragen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein, um fehlende Unterlagen nachreichen zu können. Die benötigten Anträge finden Sie auf der Webseite der WIBank: <https://www.wibank.de/wibank/halm/>

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über die für den Gewässerschutz besonders empfehlenswerten Maßnahmen:

### **C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau**

- Anbau von jährlich mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes (inner- und außerhalb von Hessen).
- ➔ Das gesamte Ackerland des Betriebes ist Berechnungsgrundlage für die Einhaltung der prozentualen Förderbedingungen.
- Förderung erhalten Sie aber nur für das in Hessen liegende Ackerland mit förderfähigen Kulturen gemäß dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag.
- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 bis maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden. Ausnahme:

- Raufuttergemenge mit Leguminosen. Hier darf der Flächenanteil bei maximal 40 % liegen. Geringere Anteile mehrerer Kulturen können zusammengezählt werden.
- Auf mindestens 10 % der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Leguminosengemenge angebaut werden. (Leguminosenanteil mindestens 50 Gewichtsprozent der Reinsaatstärke der jeweiligen Leguminose). Beispiel des HMuKLV: Für eine Kleegrasensaat werden insgesamt 50 kg/ha Saatgut benötigt. Für eine Kleereinsaat werden 20 kg/ha Kleesaatgut benötigt. Demnach muss die Saatgutmischung von den benötigten 50 kg/ha Saatgut mind. 10 kg/ha Kleesamen enthalten.
  - ➔ Ausnahmen bei Erbsen und Wicken reichen 25 Gewichtsprozent.
- Leguminosen, die als ÖVF beantragt sind, können nicht zur Berechnung des Mindestanteils an Leguminosen angerechnet werden
- Anbau von Getreide auf maximal 66 % der Ackerfläche
- Keine Förderung für aus der Erzeugung genommene Flächen
- Jährliche Förderhöhe konventioneller Anbau: 90 € pro ha; Ökolandbau 55 € pro ha. (Wird der Mindestanteil an Leguminosen durch großkörnigen Leguminosen erbracht, erhöht sich der Betrag jeweils um 20 € pro ha Förderfläche (Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Ackerfläche, auf der Kulturen angebaut werden, die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnet sind. Ökologische Vorrangflächen sind nicht förderfähig)
  - ➔ **Empfehlung: Lesen Sie das Infoblatt des HMuKLV zu regelmäßig auftauchenden Fragen: <https://tinyurl.com/halm-info>**

## C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

- Gezielte Ansaat von Zwischenfruchtmischungen
  - Bodenbedeckender Bestand mindestens zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar des Folgejahres (Mulchen zulässig)
  - Die beantragte Fläche muss im HALM-Layer „Boden und Wasser“ oder „Grundwasser“ liegen; im Ökologischen Landbau kann sie landesweit beantragt werden.
  - Fünfjähriger Verpflichtungszeitraum (jahrweises Aussetzen bei anderweitiger Bodenbedeckung im Winter und/oder fehlender Lage in Kulisse ist möglich)
  - Keine Pflanzenschutzmittel erlaubt
  - Im Folgejahr muss eine Hauptkultur bestellt werden oder die Fläche brach liegen
  - Variante: „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“  
→ Einsaat bienengerechter Zwischenfruchtmischungen bis spätestens 15. August des Verpflichtungsjahres
  - Jährliche Förderhöhe zwischen 50 € (Ökologischer Landbau), 100 € (HALM-Layer „Grundwasser“ – C.2 b) und 150 € (HALM-Layer „Boden und Wasser“ – C.2 a) pro ha
  - Zusätzlich 10 € bei Variante bienengerechten Zwischenfruchtmischungen
- **Benötigen Sie Informationen über die Lage Ihrer Flächen in der Förderkulisse, dann melden Sie sich bei uns. Auch einen Beratungsschein den Sie zur Beantragung der Maßnahme „C.2 a Zwischenfrüchte“ benötigen, erhalten Sie von uns.**

### C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen

- Jährliche Neuanlage (Einsaat von Blühmischungen) und Pflege von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen
- Einsaat bis spätestens 30. April, Erhalt bis 15. September oder 31. Januar
- Breite der Streifen mindestens 5 m
- Größe von Flächen und Streifen mindestens 0,1 und höchstens 1 ha
- maximal 10 % der förderfähigen Ackerkulturen können gefördert werden
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Keine Nutzung des Aufwuchses

- Jährliche Förderhöhe: 600 € pro ha bei Erhalt bis 15.9. bzw. 750 € pro ha bei Erhalt bis 31.1. des Folgejahres

### C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

- Einmalige Anlage (Einsaat von Blühmischungen) und fünfjährige Pflege von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerflächen
- Einsaat bis spätestens 30. April, Erhalt über den gesamten Verpflichtungszeitraum (kein Flächenwechsel)
- Breite der Streifen mindestens 5 m
- Größe von Flächen und Streifen mindestens 0,1 und höchstens 1 ha
- maximal 10 % der förderfähigen Ackerkulturen können gefördert werden
- keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Mähen/Mulchen zwischen 1. September und 01. Oktober jedes Jahres erlaubt
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- jährliche Förderhöhe: 600 € pro ha

### C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

- Anlage (Einsaat mit geeigneter Mischung) und Pflege von Gewässer-/Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen
- Lage der Fläche im HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“
- Breite der Streifen mindestens 5 und höchstens 30 m, Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände (z.B. mit Pflöcken) und Erhalt auf derselben Fläche für den gesamten Verpflichtungszeitraum
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel erlaubt
- Anlage von Gewässerschutzstreifen parallel zum Gewässer
- Anlage von Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang und in den Tiefenlinien
- Nutzung des Aufwuchses erlaubt
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Jährliche Förderhöhe 760 € pro ha

Für alle vorgestellten Maßnahmen gilt: Ökologische Vorrangflächen können nicht zusätzlich über HALM gefördert werden. Zudem

ist der Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren einzuhalten. Weitere Maßnahmen und Förderbedingungen finden Sie auf der Seite des HMUKLV: <https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns!

### Nachernte-N<sub>min</sub>-Gehalte und Herbstdüngung 2019

Nach der Ernte wurden nach Winterweizen, Wintergerste und Raps N<sub>min</sub>-Bodenproben gezogen. Die Ergebnisse sehen Sie in der nachfolgenden Tabelle 1.

**Tabelle 1:** N<sub>min</sub>-Gehalte im Boden nach der Ernte in 0-90 cm Tiefe nach Wintergerste, Winterweizen und Raps

	N <sub>min</sub> -Gehalt [kgN/ha]			
	Summe (0-90)	0-30 cm	30-60 cm	60-90 cm
WG (n=2)	30	19	6	5
WW (n=5)	26	20	4	2
RA (n=2)	75	52	14	9

Nach Getreide sind die N<sub>min</sub>-Gehalte auf den beprobten Flächen mit 26 kg N/ha (Winterweizen) und 30 kg N/ha (Wintergerste) im unterem Bereich. Nach Raps liegen die N<sub>min</sub>-Gehalte mit durchschnittlich 75 kg N/ha deutlich höher. Liegt der Nachernte-N<sub>min</sub>-Gehalt über 50 kg N/ha, kann der Nährstoffbedarf der Folgekultur in der Regel durch den Nachernte-N<sub>min</sub>-Gehalt im Boden und den freiwerdenden Stickstoff aus Bodenvorrat (20-40 kg N/ha im Herbst) gedeckt. In diesem Jahr ist zudem noch mit einer erheblichen N-Nachlieferung zu rechnen, wenn die Böden bei ausreichenden Niederschlägen im Herbst wieder gut durchfeuchtet sind. Auch eine intensive Bodenbearbeitung regt die Stickstoffmineralisation zusätzlich an.

Beachten Sie hier bitte die Hinweise des letzten Rundschreibens vom 10.07.2019. Sie

finden es auch auf der Internetseite des Maßnahmenraumes: <http://www.guxhagen.ifoel-wrrl.de/>

Aufgrund mehrfacher Nachfragen nochmal zur Bestätigung: Es gelten die gleichen Regelungen wie im vergangenen Jahr! Bitte denken Sie daran auf jeden Fall eine Düngebedarfsermittlung bei einer Düngung im Herbst zu erstellen!

→ Bei Interesse an einer Wirtschaftsdüngeranalyse melden Sie sich bitte bei uns. Diese sind für Sie kostenlos! Wir beraten Sie gerne.

Mit besten Grüßen

Ihr IfÖL-Team

*Sabine Püschel*

PS:

Noch ein Hinweis in eigener Sache. Ich verlasse IfÖL zum 15.08.2019. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen, neben Herrn Dr. Beisecker nun wieder Frau Seith unter 0561-701515-13 oder [ts@ifoel.de](mailto:ts@ifoel.de) zur Verfügung.

Ich bedanke mich für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen, die gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren und wünsche Ihnen alles Gute!